

Satzung des Schachklub Bebenhausen 1992

Art. 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Vereinsname ist "Schachklub Bebenhausen 1992". Der Verein ist 1992 gegründet worden und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen werden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2: Zweck des Vereins; Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels in allen seinen Formen als Volkssport. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schulung seiner Mitglieder, durch Ausrichtung von Turnieren und durch Teilnahme an den Mannschaftskämpfen der offiziellen Schachorganisationen. Der Verein strebt eine Kooperation mit wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen an, insbesondere der Eberhard-Karls-Universität Tübingen und mit allen Schulen in Tübingen. Er ist um ein freundschaftliches Verhältnis mit allen umliegenden Sportvereinen bemüht.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

2.4 Bestrebungen rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen. Der Verein kann keine Bindungen an religiöse oder politische Organisationen eingehen.

2.5 Der Verein hat seine Aktivitäten daran auszurichten, daß jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person hat.

2.6 Bei schachsportlichen Veranstaltungen herrscht in den Spielräumen absolutes Rauch- und Drogenkonsumverbot. Bei schachsportlichen Veranstaltungen dürfen Bebenhäuser Spielerinnen und Spieler, die für den Verein als Mannschaft antreten, nicht rauchen, Alkohol oder Drogen konsumieren. Das Nähere regelt die Turnierordnung. Die Jugendabteilung führt mindestens alle vier Jahre einen Anti-Drogen-Tag durch.

2.7 Für Mitglieder des SK Bebenhausen ist während eines Turniers ein sportgerechter Lebenswandel und ein jederzeit sportlich-faires Verhalten angezeigt.

2.8 Der Verein sucht, am Gedanken der Völkerverständigung orientiert, Kontakte auf internationaler Ebene. Insbesondere sollen Freundschaftsspiele gegen Partnervereine in Europa durchgeführt werden.

2.9 Der Verein verfolgt neben intensiver Werbung für den Schachsport in Bebenhausen auch außerschachliche Aktivitäten in Bebenhausen, insbesondere kultureller Art.

Art. 3: Allgemeine Grundsätze

Wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt folgendes:

3.1 Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme, die nur persönlich, bzw. bei Kindermitgliedern von ihren gesetzlichen Vertretern abgegeben werden kann. Jugendmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stehen erwachsenen Mitgliedern gleich. Kindermitglieder nur, wenn sie eine diesbezügliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Kindermitglieder besitzen kein passives Wahlrecht. Bei Entlastungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten.

3.2 Alle Wahlen sind geheim durchzuführen. Abwesende können gewählt werden, wenn eine unterschriebene Einverständniserklärung vorliegt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Gleiches gilt für alle Abstimmungen, die offen durchzuführen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Stimme des ältesten Anwesenden. Bei Wahlen wird der Wahlvorgang wiederholt. Die Organe des Vereins sind nur beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 ihrer Mitglieder, wenigstens aber zwei Mitglieder, anwesend sind.

3.3 Alle Vorstands-, Beirats- und Ausschußsitzungen sowie Mitgliederversammlungen sind geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident aus Zweckmäßigkeitserwägungen Gäste zulassen, wenn die betreffende Versammlung nichts dagegen hat. Gästen kann Rederecht erteilt werden, sie haben nie Stimmrecht.

3.4 Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Präsident zwei Wochen zuvor (Poststempel) schriftlich einzuladen. Bei allen Vorstands- und Beiratssitzungen soll er die Zwei-Wochen-Frist einhalten.

3.5 Alle Termine (schachliche und organisatorische) sind im Internet und in der Vereinszeitung bekanntzumachen.

3.6 Der Verein haftet den Mitgliedern nur im Rahmen des vom Württembergischen Landessportbund abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Art. 4: Mitgliedschaft in Dachorganisationen

4.1 Der Verein kann sich zur Wahrung und Mehrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden, die auf gleichen Grundsätzen beruhen, anschließen.

4.2 Der Verein ist Mitglied im Schachverband Württemberg e.V. als der übergeordneten Dachorganisation und anerkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schachverbands Württemberg e.V..

4.3 Der Verein strebt die ständige Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) an und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB.

Art. 5: Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Jedermann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Gewähr für eine geordnete Mitgliedschaft bietet und bereit ist, sich für den Verein im Sinne dieser Satzung einzusetzen, kann Mitglied werden. Politische Extremisten dürfen nicht in den Verein aufgenommen werden. Der Verein lebt von den ehrenamtlichen Arbeitsleistungen und dem Engagement seiner Mitglieder. Insbesondere ist er stark an Jugend- und Kinderbetreuern und Trainern interessiert.

5.2 Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein als Jugendspieler aufgenommen werden. Gerade Jugendliche (14-18 Jahre) haben Art. 5.1, S. 3, S. 4 zu beachten.

5.3 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag, abzugeben bei einem Vorstandssmitglied, voraus und bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit 3/4-Mehrheit. Bei der Beratung des Vorstands ist besonders auf die Zuverlässigkeit und das zu erwartende Engagement des Beantragenden Wert zu legen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

5.4 Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur durch den Vorstand, welcher dies einstimmig beschließen muß, erfolgen.

Art. 6: Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt eine einmalige gestaffelte Aufnahmegebühr und einen jährlichen gestaffelten Mitgliedsbeitrag. Die Sätze werden von der Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgelegt.

Art. 7: Verlust der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

7.2 Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung beim Präsidenten oder Vizepräsidenten eingeht.

7.3 Der Todesfall führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft.

7.4 Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die Beiträge zu entrichten.

7.5 Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Art. 8: Das Ausschlußverfahren

8.1 Bei Ausschlußverfahren schlägt der Vorstand mit 3/4-Mehrheit dem Beirat vor, das Mitglied auszuschließen. Der Ausschluß eines Mitglieds kann vom Vorstand vorgeschlagen werden.

a) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen die Satzung, die Ordnungen oder Vereinsbeschlüsse.

b) wegen Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind; seine Zwecke und sein Ansehen nachhaltig zu schädigen geeignet sind.

c) wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

8.2 Die Beiratssitzung ist in den nächsten vier Wochen durchzuführen. Das Mitglied ist zur Beiratssitzung einzuladen und anzuhören. Gegen den Ausschlußbeschuß des Beirats, der eine 2/3-Mehrheit erfordert, kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschlußbeschlusses durch einen eingeschriebenen Brief an den Präsidenten Widerspruch einlegen und an die nächste Mitgliederversammlung appellieren. Die Mitgliedschaft des Mitglieds endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausschlußbeschuß des Beirats zugestellt wird; im Falle einer Einlegung des Widerspruchs und der Anrufung der Mitgliederversammlung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliederversammlung einen endgültigen Beschuß gefaßt hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

8.3 In letzter Instanz entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlußbeschlusses des Beirats. Das Mitglied ist einzuladen und anzuhören. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

Art. 9: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Jugendvorstand
- d) die Jugendvollversammlung
- e) der Beirat
- f) die Ausschüsse

Art. 10: Der Vorstand

10.1 Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

10.2 Den Vorstand bilden:

- a) der Präsident
- b) der Jugendleiter
- c) der Vizepräsident
- d) der Spielleiter
- e) der Schatzmeister
- f) der Turnierleiter
- g) der Pressesprecher
- h) der Internet-Beauftragte
- i) der Materialwart
- j) der Jugendsprecher
- k) die Referentin für Damenschach
- l) der stellvertretende Jugendleiter
- m) der Schulschachreferent

10.3 Nicht in den Vorstand gewählt werden kann, wer für einen anderen Verein in der Bundesrepublik Deutschland an den Verbandsspielen der Herren teilnimmt und deshalb für den SK Bebenhausen keine Spielberechtigung besitzt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, beruft der restliche Vorstand ein Mitglied kommissarisch für die Restamtszeit. Niemand darf mehr als zwei Vorstandsämter übernehmen oder mehr als zwei Vorstandsbereiche ausüben.

10.4 Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen für den Verein zu erlassen. Solche Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Verabschiedung durch eine Mitgliederversammlung. In jedem Quartal soll eine Vorstandssitzung stattfinden. Ob eine Vorstandssitzung abgehalten wird, entscheidet der Präsident aus aufgabenbereichsbezogenen Erwägungen. Bei einer unvermeidbaren Verhinderung hat sich das betreffende Vorstandsmitglied beim Präsidenten oder beim Vizepräsidenten zu entschuldigen.

Art. 11: Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder

11.1 Der Präsident führt und repräsentiert den Verein. Er kann Aufgaben delegieren.

11.2 Der Jugendleiter führt und repräsentiert die Jugendabteilung. Er stellt eigenverantwortlich in Absprache mit dem Spielleiter alle Jugendmannschaften auf und bestimmt die Teamchefs. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

11.3 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Zusammen mit dem Schatzmeister kümmert er sich um finanzielle Zuschüsse. Er kümmert sich um außerschachliche gesellschaftliche Aktivitäten.

11.4 Der Spielleiter ist die sportlich treibende Kraft. Er ist für den äußeren Spielbetrieb zuständig, stellt alle Verbandsspielmannschaften auf und ernennt die Teamchefs. Vor und nach der Saison treffen sich der Spielleiter, alle betroffenen Teamchefs, der Präsident und der Jugendleiter zu einer Besprechung im Verbandsspielausschuss, dem der Spielleiter vorsteht. Die Mannschaftsaufstellungen müssen vom Verbandsspielausschuss einzeln bestätigt werden.

11.5 Der Schatzmeister regelt alle Finanzangelegenheiten. Er treibt die Mitgliedsbeiträge ein und kümmert sich um alle Zuschüsse. Er führt getrennt die Vereinskasse und die Jugendkasse. Für Ausgaben, die das Zehnfache eines normalen Jahresbeitrags übersteigen, muß er einen Vorstandsschluss herbeiführen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

11.6 Der Turnierleiter organisiert alle internen Vereinsturniere. Das Nähere regelt die Turnierordnung. Jedes Jahr ist mindestens ein Vereinsturnier mit 2 Stunden pro Spieler für die ersten 40 Züge durchzuführen.

11.7 Der Pressesprecher ist für die Öffentlichkeitsarbeit in den Medien zuständig. Zusammen mit dem Internet-Beauftragten soll er auch Berichte auf der Homepage herausgeben.

11.8 Der Internet-Beauftragte bemüht sich, die Vereins-Homepage attraktiv zu gestalten. Er hat darauf zu achten, dass der Inhalt regelmäßig aktualisiert wird.

11.9 Der Materialwart verwaltet das Spielmaterial. Er hat darauf zu achten, daß nur einheitliches Spielmaterial gekauft wird.

11.10 Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendspieler. Er ist verantwortlicher Organisator des Anti-Drogen-Tages. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

11.11 Die Referentin für Damenschach vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder. Sie soll eine spielstarke erste Damenmannschaft aufbauen.

11.12 Der stellvertretende Jugendleiter ist Jugendturnierleiter. Seine Wahl muß vom Jugendleiter bestätigt werden. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

11.13 Der Schulschachreferent bemüht sich, in allen Tübinger Schulen Schach-Arbeitsgemeinschaften zu errichten. Er ist für die Koordination verantwortlich. Der Schulschachreferent schreibt die Direktoren an und sucht geeignete Lehrer oder Vereinsmitglieder zur Durchführung der Arbeitsgemeinschaften.

Art. 12: Der Beirat

Der Beirat tritt nur bei Ausschlußverfahren zusammen und besteht aus dem Vorstand und den drei Kassenprüfern. Die Abstimmung über den Ausschluß ist geheim durchzuführen.

Art. 13: Die Ausschüsse

Für Sonderaufgaben können Ausschüsse, bestehend aus den Mannschaftsführern aller Vereinsmannschaften und Beisitzern für Sonderaufgaben, gebildet werden. Diese Funktionen werden mit Mitgliedern besetzt, die vom Vorstand berufen werden.

Art. 14: Die Mitgliederversammlung

14.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und ist das höchste Beschlußgremium. Sie kann als ordentliche oder als außerordentliche Hauptversammlung abgehalten werden.

14.2 Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im zweiten Quartal einberufen. Die Einladungen mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen werden vom Präsidenten spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin den Mitgliedern übersandt.

14.3 Aufgaben der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Wahl eines Versammlungsleiters für die Entlastung und Wahl des Präsidenten,
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und eventueller Ausschußmitglieder,
- c) Entlastung des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer; auf Antrag einzeln,
- d) Eventuelle Amtsenthebung der Vorstandsmitglieder,
- e) Bei gerader Jahreszahl Wahl des Vorstands,
- f) Bei gerader Jahreszahl Wahl dreier Kassenprüfer,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Erledigung von Anträgen,
- i) Widerspruchsinstanz gegen Ausschlußbeschlüsse des Beirats,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

k) Verabschiedung von Vereinsordnungen,

l) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

14.4 Anträge aus den Reihen der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidenten oder Vizepräsidenten in schriftlicher Form eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4-Mehrheit beschließen, daß nicht fristgerecht oder nicht formgerecht eingereichte Anträge dennoch zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

14.5 Der Präsident kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand dies fordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grunds und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Präsidenten verlangt wird. Diese außerordentliche Hauptversammlung muß binnen sechs Wochen stattfinden.

14.6 Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen fertigt der Pressesprecher ein Protokoll an. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Spiellokal auszuhängen.

14.7 Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern ist möglich mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Art. 15: Die Jugendabteilung

15.1 Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß dieser Satzung und der Jugendordnung.

15.2 Die Jugendkasse ist getrennt von der Vereinskasse zu führen.

15.3 Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter, dem Jugendsprecher und dem Schulschachreferent.

15.4 Der Jugendsprecher und der stellvertretende Jugendleiter werden ausschließlich von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung ihres A-Jugend-Alters in der Jugendvollversammlung gewählt.

15.5 Die Jugendvollversammlung ist das höchste Beschlußgremium der Jugendabteilung. Sie tagt mindestens einmal jährlich und besteht aus dem Präsidenten, dem Jugendleiter, dem Spielleiter, dem stellvertretenden Jugendleiter und allen Jugendspielern. Kindermitglieder besitzen auch ohne Einwilligung ihrer Eltern aktives Stimmrecht.

15.6 Die Jugendordnung muß von der Jugendvollversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen und von der nächsten Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung tritt erst mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Art. 16: Die Kassenprüfung

16.1 Mindestens einmal jährlich ist kurz vor jeder Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung durch die drei Kassenprüfer vorzunehmen. Den Termin dieser Kassenprüfung müssen die Kassenprüfer in Absprache mit dem Schatzmeister zwei Monate zuvor schriftlich fixieren. Bei unvermeidbarer Verhinderung eines Kassenprüfers kann der Vorstand genehmigen, daß die zwei anderen Kassenprüfer die Kassenprüfung vornehmen. In begründeten Fällen dürfen auch unangemeldete Kassenprüfungen vorgenommen werden.

16.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Buchführung zu überprüfen und darauf zu achten, daß die Kasse sparsam geführt wurde und für jede Ausgabe, die das Zehnfache eines normalen Jahresbeitrags übersteigt, ein Vorstandsbeschluss vorliegt.

Art 17: Satzungsänderungen

17.1 Satzungsänderungen bedürfen einer 4/5-Mehrheit. Die Vorschläge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt worden sein.

17.2 Eine Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer 9/10-Mehrheit. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muß ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Art. 18: Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 9/10-Mehrheit und ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung zulässig. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Schul- und Sportamt Tübingen, welches es unmittelbar und ausschließlich öffentlichen Schulen, die Arbeitsgemeinschaften für Schulschach unterhalten, zuzuführen hat.

Art. 19: Inkrafttreten der Satzung

19.1 Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung vom 30. Mai 1992 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Satzungsänderung durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 9. Oktober 1992.
2. Satzungsänderung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 9. Juni 1993
3. Satzungsänderung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 21. Juni 1995
4. Satzungsänderung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 5. Juni 1996
5. Satzungsänderung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 28. Mai 1997
6. Satzungsänderung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 24. Mai 2006

Tübingen, den 30. Mai 1992

Unterschriften der Gründungsmitglieder.